

## Werk

**Titel:** Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts / Karl von Stengel ; Max ...

**Autor:** Mayer, Otto

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1912

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893\\_0028|log42](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0028|log42)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

zeitlich so weit vom Stoff fernsteht, daß sich auch die großen Bildungslinien dem Auge unzweideutig enthüllen können, da sind diese auf das überzeugendste verfolgt: das galt vor allem für das, was über FEUERBACH, dann über die ältere historische Schule in ihren beiden Abwandlungen ausgeführt wird.

An diesem Ort, wo die publizistischen Materien das Entscheidende sind, mag besonders auf das Verdienst hingewiesen werden, das LANDSBERG sich in diesem Buch für die Frage nach dem geschichtlichen Verhältnis von Gesetzgebung und Rechtspflege erworben hat. Während die Abgrenzung der Gesetzgebung und der Verwaltungsleitung seit der letzten 40 Jahren eine so reichliche, oft überreiche positive Untersuchung in den Theorien über Gesetz und Verordnung erfahren hat, ist jene andere Beziehung in positiver historisch-dogmatischer Forschung noch vollständig unerledigt. Das zeigt sich jetzt überall, wo mit einem Schlag die Frage nach der Stellung der Richter zwar keine der populärsten aber eine der wichtigsten unserer Politik geworden ist. Jetzt bemerkt man, daß man über einige naturrechtliche, „rechtsphilosophische“ Gemeinplätze und Diktate hier nicht hinausgekommen ist. Den Forschern aber, welche in Zukunft die positive Rechtslage klar zu machen suchen, wird dann LANDSBERGS Buch weithin der Führer sein. Sie werden in ihm finden, wie vom 18. Jahrhundert her die ganze historische Schule daran festgehalten hat, daß die Rechtsanwendung durchaus nicht an den Buchstaben des Gesetzgebers gebunden ist, sondern mit dem Mittel der Analogie jede unzweckmäßige Norm abschneiden kann, wenn man dabei auch jene verhängnisvolle Konfusion von Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft begangen hat. Sie werden umgekehrt aus dem Buch erfahren, wie zunächst im Strafrecht, bei FEUERBACH allerdings noch gemäßigt genug, jene absolute Bindung des Richters an das Gesetz behauptet worden ist, die im Privatrecht mit einem Rechtsbuch wie dem *corpus juris* nie im Ernst praktisch hat durchgeführt werden können und sich deshalb in WINDSCHEIDS Pandekten so eigenartig ansieht. Daß dann gerade die Strafrechtspraxis durch das Institut der Schwurgerichte tatsächlich die Richter — und welche Richter! — zu vollständigen Herrn über das Gesetz gemacht hat, ist einer der kostbaren Scherze der Geschichte: mit denen sie die Theorie zu verspotten pflegt. — So ist es nicht nur geschichtliches Interesse, sondern einer der wichtigsten Gesichtspunkte der Rechtsanwendung, der dem Publizisten den Dank für LANDSBERGS Leistung nahelegt.

Würzburg.

Ernst Mayer.

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Professor Dr. Karl Freiherr v. Stengel. Zweite, völlig neu gearbeitete und erweiterte Auflage, herausgegeben von Prof. Dr. Max Fleischmann. Erster Band A bis F. Tübingen,

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1911. XII und 870 S. Subskr.pr. M. 22; geb. M. 25.

Vor 21 Jahren ging das „Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts“ in die Welt. Es war eine Frucht der langjährigen praktischen Tätigkeit des Herausgebers im Elsaß-Lothringischen Landesdienst und der Eindrücke, die er dort gewonnen hatte von der Art, wie die Franzosen derartige Dinge zu behandeln pflegen. Vor allem der berühmte Dictionnaire de l'administration Française von MAURICE — eigentlich MORITZ — BLOCK hatte ersichtlich das Vorbild geliefert. Er war ja keineswegs der einzige seiner Art, aber gerade im Elsaß hatte vornehmlich er den Richtern und Verwaltungsbeamten die unentbehrlichen Waffen geliefert für den schweren Kampf mit dem geltenden Verwaltungsrecht. So bezeichnete denn auch damals das Vorwort zur ersten Lieferung das neue Wörterbuch als ein Werk, „welches in erster Linie den Bedürfnissen der Praxis dienen soll“. Diesen Zweck muß es tatsächlich in gewissem Maße erreicht haben; denn die Theorie allein verbraucht ein derartiges Buch auch in 21 Jahren noch nicht so weit, daß eine zweite Auflage nötig wird. Wenn es die Erfolge seiner französischen Vorbilder nicht zu erreichen vermochte, so liegt das in den Verhältnissen: das einheitliche, überall gleichmäßig verwertbare Recht verleiht jenen einen großen Vorzug. Ein „deutsches Verwaltungsrecht“, von dem der Titel spricht, gibt es — von den Oasen des Reichsverwaltungsrechts abgesehen — nur in der Theorie. Mit dem „deutschen Staatsrecht“ steht es ja nicht anders. Mehr noch als auf brauchbare Hilfsmittel der Rechtshandhabung ist es hier auf Förderung der allgemeinen juristischen Bildung abgesehen. Diesem Bedürfnisse wollten seinerzeit, als das moderne Verfassungsleben bei uns in Gang kam, die „Staatswörterbücher“ dienen, ROTTECK und WELCKER, BRATER und BLUNTSCHLI und wie sie alle heißen. Seitdem hat auch das Verwaltungsrecht sich entfaltet und folgerichtig mußten die Verwaltungsrechtslexika, Verwaltungsrechtswörterbücher kommen. Aber das deutsche Verwaltungsrechtswörterbuch unterschied sich ganz naturgemäß von vorneherein sehr wesentlich von dem französischen dadurch, daß es, um Einheitliches zu bieten, viel größeres Gewicht auf theoretische Ausführungen zu legen hatte. Während z. B. BLOCK in der französischen rechtswissenschaftlichen Literatur nicht leicht zitiert wird, stand unser Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts von Anfang an mitten in der Diskussion, gerade wie seinerzeit die Staatswörterbücher. Es ist bezeichnend, daß der neue Herausgeber jetzt mit vollem Bewußtsein an diese anknüpft (Einführung III), und das Werk zu einem „Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts“ erweitert. Die Aufgabe hat sich geklärt!

Auch für die Art ihrer Durchführung von seiten der zahlreichen und sehr verschiedenartigen Mitarbeiter sind jetzt bestimmtere Grundsätze gewonnen. Der oberste ist aber immer noch geblieben der unserer deutschen

Art am meisten entsprechende: freies Spiel für jede Kraft, sich zu betätigen, wie es ihr am besten ansteht. Das Ziel ist gesteckt; jeder mag sehen, wie er es am besten zu erreichen glaubt. Das gibt natürlich gerade bei einem Werk, wie das vorliegende, eine bunte Mannigfaltigkeit von Formen. Erschöpfende Darstellung des geltenden Rechts für alle deutschen Gebiete ist nicht möglich und nicht gefordert. Bloß allgemeine theoretische Erörterung soll auch nicht sein. Dazwischen aber liegt nun ein großes Maß des freien Auswählens aus dem vorhandenen Stoff. Schließlich kommt es doch wohl nur darauf an, ein gewisses anschauliches Bild der einzelnen Sache zu liefern. Wenn man schulmeistern will, kann man fast bei jedem Artikel sagen: dies und jenes fehlt noch. Aber das ist dann eben nicht der richtige Standpunkt der Beurteilung. Ein Artikel, bei dem gar nichts fehlt, ist für ein Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts gar nicht beabsichtigt; er überschießt das Ziel. So ließe sich ja das Unternehmen gar nicht durchführen.

In diesem Sinne muß die Kritik an die Würdigung der einzelnen Leistungen herantreten, wenn sie gerecht sein will. So wird man aber auch eine richtige Freude gewinnen können an dem Geleisteten.

Nehmen wir z. B. den Artikel heraus, mit welchem das Werk beginnt, „Abbaugerechtigkeiten“; es ist ein neuer. Ein Spezialist für preußisches Bergrecht hat ihn geschrieben, ARNDT in Königsberg. Wir erfahren, was das Abbaurecht im Sinne des preußischen Bergrechts bedeutet und wie es geregelt wird, viel Zivilrechtliches, auch etwas Öffentlichrechtliches. Von nicht-preußischen Ländern wird nur Galizien erwähnt. Aber doch: „Ganz besonders wichtig sind die Kohlen-Abbaugerechtigkeiten in den vormals kursächsischen Landesteilen“. Darnach müßte man erwarten, daß die *sedes materiae* wohl im Königreich Sachsen zu finden wäre. Dessen Ausführungsgesetz zum BGB. § 14 enthält in der Tat sehr bemerkenswerte Bestimmungen über das Abbaurecht. Der Artikel berücksichtigt das so ganz und gar nicht, als wenn er ein Artikel zu einem Wörterbuch des preußischen Verwaltungsrechts wäre. Ich hebe das hervor, um zu sagen, daß mir das zulässig zu sein scheint. Wenn uns an einem Musterbeispiel gezeigt wird, was auf deutschem Boden „Abbaugerechtigkeit“ ist, so ist dem Zweck des Unternehmens genügt.

Der zweite Artikel „Abdeckerei“ fand sich schon in der Ausgabe von 1890, ist aber jetzt beträchtlich erweitert und hat namentlich einen Zusatz bekommen: „§ 4 Schutzgebiete“. Das entspricht dem Programm, wonach nunmehr auch an der Fortbildung des Rechts der Kolonien mitgearbeitet werden soll (S. III). Diese erste Gelegenheit, es zu verwirklichen, ist insofern nicht günstig, als sofort bemerkt werden muß, daß die Verhältnisse dort allzu einfach liegen, um ein Verwaltungsrecht in diesem Punkte erforderlich zu machen: die Beseitigung von Tierkadavern wird natürlich im wesentlichen durch unreglementierte Mithelfer besorgt.

Nicht wesentlich geändert ist der dann folgende Artikel „Abgaben“ von G. v. MAYR; da er schon in der ersten Ausgabe einer der allerbesten war, so kann man sich nur freuen, ihn einfach wieder zu begrüßen. Daß hier in der Hauptsache alles mehr finanzwissenschaftlich als verwaltungsrechtlich gedacht ist, soll uns nicht stören.

Artikel „Abgeordnete“ ist dann wieder neu; er entspricht der planmäßigen Ausdehnung auf das Staatsrecht. Hierbei kommt auch zum erstenmal das von dem jetzigen Herausgeber gewählte Tabellensystem zur Anwendung; die finanziellen Rechte der Abgeordneten werden für das Reich wie für die sämtlichen deutschen Staaten in dieser Form auf 6 Seiten übersichtlich zur Darstellung gebracht. Unter „Literatur“ wird zu diesem Artikel angeführt: „FRICKER, Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen 1891“ — ohne genauere Bezeichnung der Stelle. Es kann nur S. 151 gemeint sein; dort findet man aber nichts als einige nackte Stichworte. Der „Grundriß“ ist ja ein gedrucktes Kollegienheft, das stellenweise nicht weiter ausgearbeitet ist. Hier wäre wohl besser OPITZ, Staatsrecht des Kgr. Sachsen, zitiert worden, wo Bd. II S. 42—50 der Gegenstand ausführlich behandelt ist. —

Es soll nicht weiter auf Einzelheiten eingegangen werden. Jedenfalls werden wir dem Werke als Ganzem das Zeugnis nicht versagen können, daß ein hohes Maß von Arbeitskraft und Tüchtigkeit hineingesteckt worden ist. Der Herausgeber namentlich hat die schwierige Aufgabe, seine bunte Mitarbeiterschaft frei gewähren zu lassen und doch eine gewisse Ausgeglichenheit in die Sache zu bringen, mit einem kräftig ausgeprägten Organisationstalent angefaßt. Wir wünschen dem Unternehmen Glück auf den weiteren Weg.

Eins möchte ich noch bemerken: durch besondere Unvollkommenheit zeichnet sich leider mein Artikel: „Elsaß-Lothringen“ aus. Er war bereits im Mai 1908 abgeliefert worden; ob und wie das unterm 31. Mai 1911 ergangene Gesetz zustande kommen würde, wußte man bei der Korrektur noch nicht. Ueber das gute Wahlrecht, das es bringt, werden sich alle Freunde des Landes freuen, über die erste Kammer, die ihm zugleich beschert wurde, wenigstens unsere deutschen Staatskünstler, die derartiges nun einmal für unentbehrlich halten. Der Forderung der Klugheit wie der Sittlichkeit, daß die Leute dort endlich einmal zu einem Staate gelangen, ist immer noch nicht genügt. Elsaß-Lothringen bleibt ein Nebenland. Insofern ist meine Prophezeiung der „vorläufigen Fortdauer von Zwitterbildungen“ in Erfüllung gegangen. Der Staat muß natürlich doch einmal kommen; ich stellte die Alternative, daß das Land entweder einem Bundesstaate einverleibt wird oder selbst einen bildet. Mir scheint, daß das neue Gesetz einen Schritt in der Richtung der ersteren Alternative bedeutet. Nach der Ausschaltung des Bundesrates ist das Land tatsächlich eher ein Nebenland Preußens als des Reichs d. h. der Gesamtheit der verbündeten